

Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des Naturfreibades des Marktes Fischach

Auf Grund von Art. 2 und 8 des Kommunalabgabengesetzes vom 4.4.1993 (GVBl S. 264) erlässt der Markt Fischach folgende Satzung:

§ 1 Gebührenpflicht

- (1) Für die Benutzung des gemeindlichen Naturfreibades erhebt der Markt Fischach Gebühren nach dieser Satzung.
- (2) Gebührenschuldner ist derjenige, der das gemeindliche Naturfreibad benutzt oder sonstige Leistungen im Sinne von §§ 5 und 6 dieser Satzung in Anspruch nimmt.

§ 2 Gebührentrichtung

- (1) Die Gebühren sind vor Inanspruchnahme der Leistungen bzw. vor Eintritt in das Naturfreibad zu entrichten. Die Gebührentrichtung erfolgt durch Lösung einer Eintrittskarte an der Bäderkasse.
- (2) Kinder bis zum vollendeten 4. Lebensjahr sind in Begleitung Erwachsener von der Gebührenpflicht nach § 1 befreit.
- (3) Bei der Einzelkarte für Familien gelten Eltern und deren Kinder bis 17 Jahre. Bei der Saisonkarte für Familien wird eine Stammkarte für einen Elternteil und ein Kind bis 17 Jahre ausgestellt. Für einen zweiten Elternteil und Kinder von 5 bis 17 Jahren können weitere Zusatzkarten ausgestellt werden.
- (4) Die Eintrittskarten sind sorgfältig aufzubewahren und dem Badepersonal auf Verlangen vorzuzeigen. Bei Verlust oder Nichtausnutzung von Saisonkarten werden Gebühren nicht erstattet.
- (5) Vereine, Verbände und Organisationen können auf Antrag die Erlaubnis erhalten, für die in eigener Verantwortung durchgeführten Kurse entsprechende Gebühren zu erheben. An den Markt Fischach ist auch in diesem Fall eine entsprechende Benutzungsgebühr nach § 6 zu zahlen.

§ 3 Gebührenarten

(1) Als Eintrittskarten werden ausgegeben:

- a) Einzelkarten, gültig zur einmaligen Badbenutzung am Lösungstag.
- b) Familienkarten, gültig zur einmaligen gemeinsamen Benutzung am Lösungstag.
- c) Saisonkarten, ausgestellt auf den Namen des Inhabers und gültig für die Dauer der jeweiligen Freibadsaison.
- d) 6-er Karten.

§ 4 Personengruppen, Ermäßigungen

(1) Neben der Gebührenart sind für die Gebührenhöhe folgende Personengruppen maßgebend:

Personengruppen

Personengruppe 1

Personen ab 18 Jahren

Personengruppe 2

Kinder und Jugendliche von 5 bis 17 Jahren

Personengruppe 3

Auszubildende, Schüler, Studenten und Erwerbslose ab 18 Jahre bis zum vollendeten 25. Lebensjahr, Bundesfreiwilligendienstleistende, Schwerbehinderte (ab GdB 50), Rentner.

Als Nachweis ist auf Verlangen der entsprechende amtliche Ausweis bzw. der Ausweis der Schule, Fach- oder Hochschule vorzulegen.

(2) Eingetragene Begleitpersonen von Schwerbehinderten erhalten freien Eintritt in das Naturfreibad.

(3) Bei der Familien-Saisonkarte (Zusatzkarte) sind das zweite und alle weiteren eigenen Kinder unter 18 Jahren gebührenbefreit.

(4) Inhaber einer Ehrenamtskarte oder Jugendleitercard („Juleica“) erhalten bei der Einzelkarte und der Abendkarte eine Ermäßigung und fallen unter die Personengruppe 3. Dies gilt nicht für die Saisonkarte.

Als Nachweis ist auf Verlangen der entsprechende Ausweis vorzulegen.

§ 5 Gebührenhöhe

1. Eintrittsgebühren

	Einzelkarte	Abendkarte ab 17.30 Uhr	Saisonkarte
Personengruppe 1 (Personen ab 18 Jahren)	6,00 €	4,00 €	90,00 €
Personengruppe 2 (Personen von 5- 17 Jahren)	2,50 €	1,50 €	38,00 €
Personengruppe 3 (Ermäßigte)	4,00 €	2,50 €	60,00 €
Familienkarte Stammkarte Ein Elternteil + 1 Kind bis 17 Jahre	14,00 €		110,00 €
Zusatzkarten Zweiter Elternteil weitere Kinder unter 18 Jahren			70,00 € Frei
6-er Karten Kinder und Jugendliche (5-17 Jahre)	12,50 €		
6-er Karten (Erwachsene)	30,00 €		
6-er Karten (Ermäßigte)	20,00 €		

2. Sonstige Gebühren

Erstellung einer Ersatz-Saisonkarte (z.B. bei Verlust)	10,00 €
Verlust eines Schließfachschlüssels	25,00 €
Gebühren für Behebung einer groben Verunreinigung	20,00 €

§ 6 Sondereinbarungen

Für Übungs-, Trainings- oder Schwimmstunden von Schulen, Vereinen oder geschlossenen Personengruppen kann der Markt Fischach anstelle der Erhebung von Einzelgebühren eine angemessene Pauschale als Benutzungsgebühr festsetzen. Das gleiche gilt bei Überlassung des Naturfreibades für schwimmsportliche oder sonstige Veranstaltungen. Die Höhe der Pauschale ist an der Inanspruchnahme des Bades zu orientieren.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Die Satzung tritt am 05.05.2025 in Kraft.

(2) Die Gebührensatzung vom 10. April 2024 tritt gleichzeitig außer Kraft.

MARKT FISCHACH, den 25.04.2025


Peter Ziegelmeier
Erster Bürgermeister

